



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 13 vom 16. Oktober 2019

11. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	VI. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
Öffentliche Bekanntmachung	2	IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
Öffentliche Bekanntmachung	3	Aufstellung von Bauleitplänen – B-Plan Nr. 317, Meerbusch-Lank-Latum, „Sebastianstraße/Webergasse“
Öffentliche Bekanntmachung	4	Recht gemäß § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG)
Öffentliche Bekanntmachung	5	Einladung zur Sitzung des Rates am 29.10.2019

### Öffentliche Bekanntmachung

#### VI. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2019 zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und §§ 1 bis 4, 8, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW.216) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 26. September 2019 folgende VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013 beschlossen:

#### § 1

In § 3 Abs. (4) Buchstabe b) wird der letzte Satz „Die Fortzahlung der Geldleistung bei Abwesenheit der Tagespflegeperson ... in Anspruch genommen wird.“ **gestrichen**.

#### § 4 Abs. (7) wird wie folgt neu gefasst:

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt mit dem ersten offiziellen Betreuungstag entsprechend dem beantragten Betreuungsumfang gemäß der jeweils aktuellen Geldleistungs-tabelle. Die Eingewöhnungszeit umfasst in der Regel die ersten vier Wochen der Betreuung, kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes jedoch ausgeweitet werden. Sofern ein Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats beginnt, wird die laufende Geldleistung für den vollen Monat gewährt. Beginnt ein Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, wird die Hälfte der laufenden Geldleistung für diesen Monat gezahlt. Änderungen im Betreuungsumfang sind jeweils zu Beginn oder zur Mitte eines Kalendermonats möglich. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder im Fall eines Zuständigkeitswechsels erfolgt eine taggenaue Abrechnung und Einstellung der laufenden Geldleistung zum jeweiligen Kündigungstermin bzw. zum Datum der Fallübergabe.

Unter § 4 Abs. (7) wird die Geldleistungstabelle für die Zahlung der Eingewöhnungspauschale ersatzlos gestrichen.

## § 2

Diese VI. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, 10. Oktober 2019

gez.

Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung

IV.  
Änderungssatzung  
der Stadt Meerbusch vom 27.09.2019

zur

S a t z u n g

der Stadt Meerbusch  
über die Benutzung der Friedhöfe  
und ihrer Einrichtungen

vom 21. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende IV. Änderungssatzung beschlossen:

## § 1

§ 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

An den Grabstätten wird auf Antrag (auch schon zu Lebzeiten) ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit), bzw. bei Verstorbenen unter 5 Jahren für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit), verliehen. Ihre Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.  
Das Wahlrecht kann aus friedhofswirtschaftlichen Gründen auf einzelne Felder beschränkt werden.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen in Baumgrabfeldern auf den Friedhöfen Buderich und Osterath.

§ 19 Abs. 7 der Friedhofssatzung entfällt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 27.09.2019

gez.  
Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN**

**Bebauungsplan Nr. 317, Meerbusch-Lank-Latum, "Sebastianstraße / Webergasse"  
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 26. September 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 2 (1) in Verbindung mit §§ 1 (8) und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) für ein Gebiet, dass

- im Norden durch die Flurstücke 191, 277, 188, 187, 186, 172, 171 und 169,
- im Süden durch das Flurstück 548 („Webergasse“),
- im Westen durch die Flurstücke 15, 479, 480, 478, 475 und 18 sowie
- im Osten durch die Flurstücke 244 („Albertstraße“), 142, 141, 140, 139, 146, 147, 154, 155 und 165 begrenzt ist,

maßgebend ist der dargestellte Geltungsbereich gemäß § 9 (7) BauGB, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, den Bebauungsplan Nr. 317, Meerbusch-Lank-Latum, "Sebastianstraße / Webergasse" aufzustellen,

der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

- Nachverdichtung zu Wohnzwecken
- Neuordnung der Erschließung

Der Rat beschließt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung aufzustellen.



Meerbusch, den 11. Oktober 2019

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter

## **Öffentliche Bekanntmachung**

der Stadt Meerbusch über das Recht gemäß § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG)

Als zuständige Meldebehörde hat die Stadt Meerbusch dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März folgende Daten zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Hiervon sind nur Bürgerinnen und Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit betroffen, die im Folgejahr volljährig werden.

Die Übermittlung der Daten ist zweckgebunden und darf vom Empfänger ausschließlich zum Versand von Informationsmaterial der Bundeswehr verwendet werden.

Gegen diese einmalige Datenübermittlung kann Widerspruch, schriftlich oder zur Niederschrift, bei der

Stadt Meerbusch  
Fachbereich 1  
Wittenberger Str. 21  
40668 Meerbusch

eingelegt werden. In diesem Fall unterbleibt die Datenübermittlung für die widersprechende Person.

Meerbusch, den 10. Oktober 2019

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Am Dienstag, dem 29. Oktober 2019, findet die 37. Sitzung des Rates statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr  
Sitzungsort: Städt. Meerbusch-Gymnasium  
Mönkesweg 58  
40670 Meerbusch  
Foyer

### **Einladung**

zur 37. Sitzung des Rates (10. Wahlperiode)

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil**

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde  |
| 2 | Vortrag von Amprion zum beantragten<br>Genehmigungsverfahren und Visualisierung des geplanten<br>Standortes |
| 3 | Einbringung der Haushaltssatzung 2020   |

- 4 115. Änderung des Flächennutzungsplans, 'Auf dem Kamp / Kreisstraße K 9n / 2. Bauabschnitt'  
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB  
2. Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB
- 5 Bebauungsplan Nr. 281 Meerbusch - Osterath, Auf dem Kamp/ Kreisstrasse K9n / 2. Bauabschnitt  
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB  
2. Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB
- 6 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates
- 7 Anträge
- 8 Anfragen
- 9 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 10 Termin der nächsten Sitzung: 19.12.2019
- 11 Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil

- 12 Rechtshutzmöglichkeiten in Planverfahren
- 13 Grundstückangelegenheiten; Veräußerung von Wohnbaugrundstücken in Meerbusch-Lank-Latum, Am Schwanenhof
- 14 Grundstückangelegenheiten, Verkauf von Wohnbaugrundstücken in Meerbusch-Strümp, Gerhart-Hauptmann-Straße
- 15 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 16 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**  
Die Bürgermeisterin · Büro der Bürgermeisterin und Justizariat  
Neusser Feldweg 4 · 40670 Meerbusch / Zimmer 009c  
Tel.: (0 21 59) 916 326 / Fax: (0 21 59) 916 39 326  
E-Mail: [franziska.held@meerbusch.de](mailto:franziska.held@meerbusch.de)  
[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.